

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1139/2007**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 06.08.2007

Amt: Stadtplanungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: - 61 - Al/Ro - 23 36 -
 Verfasser/-in: Frau Albrecht

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	08.10.2007	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr	23.10.2007	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. GI 05/06 "In der Kropbach";

hier: - 2. Entwurfsbeschluss

- Durchführung der 2. Offenlegung

- Antrag des Magistrats vom 06.08.2007 -

Antrag:

1. Der Bebauungsplan GI 05/06 „In der Kropbach“ wird mit der Begründung und mit dem Umweltbericht (Anlagen 1-3) als Entwurf beschlossen.
2. Als eigenständiger, in den Bebauungsplanentwurf integrierter Satzungsentwurf wird das Kapitel B (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung) der textlichen Festsetzungen beschlossen.
3. Die Offenlegung nach § 3 (2) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) des Baugesetzbuches ist durchzuführen.

Begründung:

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts als Eigentümergeärten genutzt. Zur rechtlichen Sicherung der vorhandenen Gärten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der Bebauungsplan wurde Anfang 2006 schon einmal im Entwurf beschlossen und hat danach die Offenlegung durchlaufen. Dabei kamen insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zahlreiche Anregungen (vgl. Anhang 4). Durch die von den Naturschutzverbänden und den Naturschutzbehörden angemahnte Notwendigkeit einer aktuellen Tier- und Pflanzenkartierung, die 2006 durchgeführt wurde, verzögerte sich das Planverfahren entsprechend. Die Ergebnisse wurden nun in den Umweltbericht eingearbeitet. Außerdem wird nun der Uferbereich des Kropbachs nicht wie im 1. Entwurf als nachrichtliche Übernahme aus dem Wasserrecht dargestellt, sondern als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Die für diese Flächen getroffenen Festsetzungen stützen den schadlosen Wasserabfluss. Die Uferbereichsflächen dienen dabei gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Bebauungsplan
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung mit Beiplan 1 + 2
4. Behandlung der eingegangenen Anregungen

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift